

Finanz- und Ehrungsreglement Turnverein Wolfwil

Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten des Turnvereins Wolfwil (TVW) und wird jährlich an der Generalversammlung (GV) zur Genehmigung vorgelegt. Änderungsanträge für dieses Reglement sind wie folgt einzureichen;

- > durch den Vorstand: Antrag an die GV
- > durch Mitglieder TVW: Antrag spätestens 10 Tage vor der GV an den Vorstand

Die bisherige Mitgliedschaft im Damenturnverein und Turnverein Wolfwil bis zur Fusion 2016 werden berücksichtigt.

Das Reglement ist in der männlichen Form abgefasst. Es gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

1		Fina	anzkompetenzen	2
	1.	1	Vorstand	2
	1.3	2	Riegen	2
	1.3	3	Anlässe / OK	2
2		Fixe	Beiträge an Riegen und Aktivitäten	2
	2.	1	Beiträge für ausserturnerische Aktivitäten	2
	2.:	2	Beiträge für die Teilnahme an Turnieren und Spieltagen	3
	2.3	3	Beiträge an Vereinsbekleidung	3
	2.4	4	Entschädigung für Ausbildungen im Turnsport	3
3		Bele	ege für Auslagen	3
	3.	1	Unterschriftenregelung (gültig ab 2016)	3
4		Jah	resbeiträge	3
	4.	1	Mitglieder TVW	3
	4.	2	Jugend	3
	4.	3	Beiträge (Version 2024)	4
5		Ent	schädigungen (Version 2024)	4
6		Mito	gliedschaft	
	6.	1	Ehrenmitgliedschaft	5
		6.1.	1 Ernennung	5
	6.	2	Freimitgliedschaft	5
		6.2.	1 Ernennung	5
	6.	3	50/60/70 und mehr Jahre Mitgliedschaft	5
7		Den	nissionen	5
	7.	1	Ehrung	5
8		-	rtliche Auszeichnungen	
9			iläen / Empfänge / Geburtstage / Hochzeit / Todesfall	
10			ssauszeichnungen	
11	l	Sch	lussbestimmungen	6

1 Finanzkompetenzen

1.1 Vorstand

Der Vorstand verfügt pro Rechnungsjahr¹ über einen Vorstandskredit von Fr. 9'000.00 für ausserordentliche oder nicht vorhersehbare Ausgaben, welche nicht im ordentlichen Budget enthalten sind (einmalige Ausgaben). Nicht budgetierte Ausgaben müssen durch den Vorstand an der nächstfolgenden GV detailliert erläutert und begründet werden.

1.2 Riegen

Die Riegen reichen jährlich mit dem Budget ihre geplanten Ausgaben ein. Wiederkehrende Ausgaben werden über alle Riegen einheitlich durch den Vorstand geregelt (siehe Punkt 2.1). Genehmigte budgetierte Ausgaben können ohne Rücksprache mit dem Finanzverantwortlichen des TVW durch die Riegen ausgegeben werden.

Kurzfristige und unvorhersehbare Ausgaben sind dem Finanzverantwortlichen des TVW zur Genehmigung vorzulegen. Bei Bedarf holt der Finanzverantwortliche die Genehmigung des Vorstandes ein.

1.3 Anlässe / OK

Für wiederkehrende Anlässe (Turnshow, RMV, u.w.) kann der Vorstand die Finanzen an das OK komplett oder teilweise auslagern. Der Finanzverantwortliche des Anlasses hat die Rechnung vollständig und korrekt an den Finanzverantwortlichen des TVW abzuliefern. Über eine allfällige Revision der Finanzen von einem Anlass entscheidet der Vorstand oder auf Antrag hin durch die gewählten Revisoren.

Die Gesamtverantwortung der Finanzen bleibt beim Finanzverantwortlichen des TVW.

2 Fixe Beiträge an Riegen und Aktivitäten

Ausserturnerische Aktivitäten der einzelnen Riegen werden grundsätzlich nicht aus der Vereinskasse finanziert, ausser die unter Punkt 2.1 aufgeführten Aktivitäten oder Aktivitäten, welche im Budget jährlich durch die GV genehmigt werden. Die einzelnen Riegen können eine separate Kasse führen und grundsätzlich zum Vereinsbeitrag separate Beiträge einfordern, um riegeninterne Aktivitäten (z. Bsp.: Geburt Kind) zu finanzieren.

Für die Teilnahme an Turnfesten oder anderen offiziellen sportlichen Anlässen kann eine Kostenbeteiligung der Mitglieder geltend gemacht werden. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird durch den Vorstand festgelegt. Diese Beiträge werden im ordentlichen Budget aufgeführt und durch die GV genehmigt.

2.1 Beiträge für ausserturnerische Aktivitäten

Pro Rechnungsjahr können die folgenden pauschalen Beiträge geltend gemacht werden:

Turnfahrt/Sommerfest	Fr. 5'000.00	
Skiweekend	Fr. 1'000.00	
Spielnacht	Fr. 800.00	
Fasnachtswagen (alle 2 Jahre)	Fr. 300.00	
Vorstandsessen	Fr. 800.00	
Saisonabschluss Erwachsene	Fr. 200.00	(pro Riege)
Sommerprogramm/Goldene Turnstunde (u.w.)	Fr. 2'000.00	(Aktive Tu+Ti)
Saisonabschluss Jugend	Fr. 150.00	(pro Riege)
Chlausehöck Jugend	Fr. 600.00	
Jugendlager (alternierend alle 2 Jahre)	Fr. 5'000.00	
➤ Herbstwanderung Jugend (alternierend alle 2 Jahre)	Fr. 3'000.00	
Lager/Trainingstage Getu	Fr. 2'500.00	

Herausgeber: Vorstand TVW

¹ 01. Januar – 31. Dezember

2.2 Beiträge für die Teilnahme an Turnieren und Spieltagen

Riegen, welche an Turnieren und Spieltagen teilnehmen, können die effektiven Kosten für Startgelder und Gebühren zu 100% gegenüber dem TVW geltend machen. Riegen, welche solche Anlässe selbst unter dem Namen des TVW durchführen, müssen grundsätzlich allfällige Gewinne in die Vereinskasse abliefern. Anderweitige Regelungen werden durch den Vorstand genehmigt.

2.3 Beiträge an Vereinsbekleidung

Die Anschaffung von neuer Vereinsbekleidung obliegt in der Verantwortung des Vorstandes. Dieser kann dazu ein Gremium bilden. Über eine Kostenbeteiligung durch die Mitglieder entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich beteiligt sich ein Mitglied mit 50% an den Anschaffungskosten von neuer Vereinsbekleidung. Zusätzliche Bekleidungsstücke, welche im Sortiment angeboten werden, gehen grundsätzlich zu 100% zu Lasten des Mitgliedes.

Bei der Anschaffung von neuer Vereinsbekleidung der Jugend entscheidet der Vorstand individuell über die Höhe der Kostenbeteiligung. Hier gilt jedoch der Grundsatz, dass der Verein den grösseren Anteil der Kosten übernimmt als das Kind.

Die Höhe der jeweiligen Kostenbeteiligung wird durch den Vorstand festgelegt. Diese Beiträge werden im ordentlichen Budget aufgeführt und durch die GV genehmigt.

2.4 Entschädigung für Ausbildungen im Turnsport

Ausbildungskosten vom Schweizerischen Turnverband (J&S Kurse) sowie Ausbildungskosten vom Bundesamt für Sport (BASPO) werden zu 100% durch den TVW übernommen. Für die An-/Rückreise übernimmt der TVW keine Kosten.

3 Belege für Auslagen

Sämtliche Auslagen sind grundsätzlich mit einem Originalbeleg auszuweisen. Gut lesbare Kopien werden akzeptiert. Mit Vorlage des Beleges erfolgt die Begleichung der Rechnung oder die Auszahlung der Kosten an das Mitglied, welches die Kosten bezahlt hat.

3.1 Unterschriftenregelung (gültig ab 2016)

Kreditoren, bzw. sonstige Ausgaben sind wie folgt zu visieren:

Kreditorenrechnungen bis Fr. 1'000.00
 Kreditorenrechnungen ab Fr. 1'000.00
 Überweisungen an Vereinsmitglieder
 Barauszahlungen
 Besteller und Kassier
 Kassier und Präsident oder Aktuar
 Kassier und Präsident oder Aktuar
 Kassier und Präsident oder Aktuar

4 Jahresbeiträge

4.1 Mitglieder TVW

Die Mitgliederbeiträge sind nach Beschluss durch die GV und mit der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Beiträge gelten für das jeweils laufende Rechnungsjahr.

4.2 Jugend

Die Mitgliederbeiträge sind nach Beschluss durch die GV und mit der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen und gelten für das jeweilige Turnjahr (Sommerferien bis Sommerferien, analog einem Schuljahr).

4.3 Beiträge (Version 2024)

Beiträge TV Wolfwil

Gültig ab 2024 (CHF)

	bis zum 15. Altersjahr		ab dem 15. Altersjahr			
	Kitu, Muki Jugendriege Mädchenriege Kids-Gym	Geräte-/Kunstturnen Leichtathletik Volleyball		Mitglied (turnend + nichtturnend)	Ehren-/ Freimitglied (turnend + nichtturnend)	
Sockelbeitrag zur Deckung der Verbandsabgaben für <u>alle</u> Mitglieder			40.00			
Jahresbeitrag 1 Trainingsbesuch/Woche	40.00	80.00	70.00			
Jahresbeitrag <u>pro</u> zusätzliches Training/Woche		50.00	50.00			
Startgelder, Festkarten	100% TVW	100%	TVW Festlegung durch Vorstand		urch Vorstand	
Festkarte Schweizermeisterschaft		100% TVW		Festlegung durch Vorstand		
Lizenzen		100%	TVW			
ningslager Kunstturner 100.00						
Unterstützung Kunstturner im RLZ Solothurn		200.00				
Unterstützung Kaderathleten STV (Kunstturnen)		400.00				

- Wer das 80. Altersjahr erreicht hat, wird von der Beitragspflicht (Sockel- und Jahresbeitrag) befreit.
- ➤ Wer in seiner Stammriege mehr als 1 Training pro Woche besucht, bezahlt den Jahresbeitrag pro zusätzliches Training. Diese Regelung gilt (z. Bsp.) nicht für solche Mitglieder, welche während der Turnsaison noch bei den Aktiven mitturnen.
- ➤ Wer in einer Spezialriege turnt, ist vom Jugendbeitrag (40.00) befreit.
- ➤ Alle in dieser Zusammenstellung nicht enthaltenen Finanzierungsmöglichkeiten werden individuell durch den Vorstand geregelt.
- > Beiträge an vereinsinterne Jugend- und Trainingslager werden vom Vorstand festgelegt.
- > Der Vorstand legt jährlich fest, ob die Lizenzen zu 100% durch den TV Wolfwil übernommen werden oder nicht.

5 Entschädigungen (Version 2024)

Entschädigungen TV Wolfwil

Gültig ab 2024 (CHF)

	pauschal	
Technische Leitung Erwachsene + Jugend (mit Vorstandsfunktion)	300.00	neu: TK Jugend
Hauptleitung Erwachsene + Jugend (kann auf mehere Personen verteilt werden)	200.00	vorher Fr. 150

	Leiter		J&S Leiter		Lager und Trainingstage		Betreuungsaufgaben als Leiter		
	bis 90min	mehr als 90min	bis 90min	mehr als 90min	bis 4 Std.	mehr als 4 Std.	bis 4 Std.	mehr als 4 Std.	Übernachtung
Vergütungsansatz pro Lektion/Einsatz	9.00	12.00	12.00	15.00	15.00	20.00	20.00	25.00	50.00

J&S Leiter	Wer über eine <u>J&S Leiteranerkennung</u> (bis max. 2 Jahre seit dem letzten besuchten Grund-/Fortbildungskurs) verfügt, hat Anrecht auf die Entschädigung. Die Entschädigung wird unabhängig der Riege (Jugend und Erwachsene) ausbezahlt.
Lager und Trainingstag/e	Leitereinsätze und/oder anderweitige Einsätze (z. Bsp.: Küchencrew). Anrecht auf eine Entschädigung hat, wer an vereinsinternen Trainingslagern und/oder Trainingstagen als Leiter oder in anderweitigen Funktionen im Einsatz steht.
Betreuungsaufgaben als Leiter	Eine Betreuungsaufgabe als Leiter wird in den Sportarten Geräte-/Kunstturnen, Leichtathletik und Volleyball entschädigt. 1. Hiervon ausgenommen ist das Vereins- und Sektionsturnen an regionalen, kantonalen sowie nationalen Anlässen (z. Bsp.: Jugitag, Turnfest, RMV, u.w.). Solche Anlässe finden nur einmal pro Jahr statt. 2. Die Betreuungsaufgabe findet auf dem Wettkampfplatz/Halle statt. 3. Der Beitrag an eine Übernachtung wird nur dann durch den Verein übernommen, wenn eine An-/Rückreise am Wettkampftag aufgrund der Start-/Endzeit nicht möglich ist. Wer zeitlich am Wettkampftag mit dem ÖV an- und zurückreisen kann, hat kein Anrecht auf einen Übernachtungsbeitrag.

6 Mitgliedschaft

6.1 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich über eine längere Zeitspanne in besonderer Weise für den TVW in einem Amt oder in einer Funktion eingesetzt haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Als Beispiele sind zu nennen (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- ➤ Mehrjähriges Amt als Riegenleiter
- ➤ Mehrjähriges Mitglied im Vorstand
- ➤ Mehrjähriges anderweitiges Amt oder Funktion im TVW, SOTV, STV
- Organisation von Anlässen (OK)

6.1.1 Ernennung

Der Vorschlag für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann von jedem Mitglied des TVW oder aus dem Vorstand erfolgen. Der Antrag zur Ernennung eines neuen Ehrenmitgliedes hat spätestens 10 Tage vor der GV an den Vorstand zu erfolgen.

Die Ehrung erfolgt in der Regel nach Niederlegung aller Chargen. Der Vorstand legt die Form und die Höhe des Präsents fest.

➤ Präsent im Wert von Fr. 100.00 – Fr. 200.00 (abhängig vom Amt/Funktion)

6.2 Freimitgliedschaft

Mitglieder, die über längere Zeit Mitglied im TVW sind, können zum Freimitglied ernennt werden. Im TVW werden <u>aktive Mitglieder</u> nach 25 Jahren Mitgliedschaft zum Freimitglied gewählt. Folgende Kriterien sind kumulativ zu erfüllen:

- ➤ Regelmässige Trainings- und Turnstundenbesuche
- > Teilnahme an Turnfesten oder Meisterschaften
- > Regelmässige Einsätze und Mithilfe an Anlässen
- Positive Gesinnung zugunsten des TVW

6.2.1 Ernennung

Die Ernennung zur Freimitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand an der GV.

> Präsent im Wert von Fr. 50.00 plus Rotwein oder Blumen

6.3 50/60/70 und mehr Jahre Mitgliedschaft

Bei Erreichen von 50 Jahre / 60 Jahre / 70 Jahre und mehr Jahre Mitgliedschaft im TVW, erfolgt an der GV eine Ehrung durch den Vorstand.

> Präsent im Wert von Fr. 50.00 plus Rotwein oder Blumen

7 Demissionen

Wer an einer GV zu einer Funktion (Bsp.: Leiter, Vorstandsmitglied, Revisor, u.w.) gewählt wurde, hat bei Beendigung des Amtes eine schriftliche Demission einzureichen. Die Einreichung der Demission hat spätestens 10 Tage vor der GV an den Präsidenten zu erfolgen.

7.1 Ehrung

Die Ehrung erfolgt in der Regel nach Niederlegung aller Chargen. Der Vorstand legt die Form und die Höhe des Präsents fest.

➤ Präsent im Wert von Fr. 20.00 – Fr. 150.00 (abhängig der Amtsjahre)

8 Sportliche Auszeichnungen

Herausragende sportliche Leistungen von Mitgliedern und den Jugendlichen aus den Spezialriegen² des TVW werden an der GV durch den Vorstand geehrt. Die Riegen melden die zu Ehrenden spätestens 10 Tage vor der GV an den Vorstand. Der Vorstand legt die Form des Präsents fest.

Die Ehrung erfolgt unabhängig der Sportart und der gestarteten Kategorie. Die unten aufgeführten Beträge gelten für Einzelsportler (Ausnahme: Turnfest Sektion). Eine Mannschaft erhält den doppelten Betrag. Bei mehreren Siegen in der gleichen Sportart wird der höhere Betrag vergeben.

CH-Meisterschaft	Rang 1	Fr. 200.00	
	Teilnahme	Fr. 50.00	
Verbandsmeisterschaft	Ränge 1 – 3	Fr. 50.00	(bis 16 Jahre)
	Ränge 1 – 3	Fr. 100.00	(ab 16 Jahre)
Regionalmeisterschaft	Ränge 1 – 3	Fr. 50.00	(bis 16 Jahre)
	Ränge 1 – 3	Fr. 100.00	(ab 16 Jahre)
Kantonalmeisterschaft	Ränge 1 – 3	Fr. 50.00	(bis 16 Jahre)
	Ränge 1 – 3	Fr. 100.00	(ab 16 Jahre)
Turnfest Einzel	Ränge 1 – 3	Fr. 50.00	
Turnfest Sektion	Turnfestsieger/Kategoriensieger	Fr. 200.00	

9 Jubiläen / Empfänge / Geburtstage / Hochzeit / Todesfall

Für nachstehende Ereignisse wird unter der Verantwortung des Vorstandes (kann an ein Mitglied, eine Riege oder an eine Delegation delegiert werden) Präsente vergeben. Der Vorstand ist in der Verantwortung bei einem Todesfall oder einem Jubiläum die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Der Verein nimmt situativ mit der Vereinsfahne und einer Delegation an solchen Ereignissen teil.

Jubiläen / Fahnenweihe andere Vereine / Empfang eidg. A	nlass Fr.	100.00	
Geburtstage (ab 65 Jahren alle 5 Jahre)	Fr.	50.00	(mit Karte)
Hochzeit	Fr.	100.00	(mit Karte)
Todesfall ³	Fr.	100.00	(mit Karte)

10 Fleissauszeichnungen

Die Fleissauszeichnungen werden bei nicht mehr als 10% unentschuldigtem Fernbleiben aller Trainings in einem Turnjahr vergeben. Als Entschuldigungen für Absenzen gelten:

Unfall, Krankheit, Militär, Zivilschutz, Feuerwehr, Kursbesuche im Verband, Teilnahmen an Verbandswettkämpfen, Besuchen von Verbandsveranstaltungen, Wettkampfbetreuung eines Einzelsportlers oder einer Riege, Wertungsrichtereinsatz, Repräsentationsverpflichtungen.

Die Anschaffung einer Fleissauszeichnung erfolgt im Vorstand oder durch die Technische Leitung Erwachsene/Jugend und ist mit dem ordentlichen Budget einzugeben.

11 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der GV vom 23. Februar 2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen gültigen Reglemente oder Weisungen.

Herausgeber: Vorstand TVW

² Getu/Kutu, Leichtathletik, Volleyball

³ Fahne nur bei Ehrenmitgliedern